

An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und
Rechtsentwicklung)
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at;
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 14.05.2021

GZ 2021-0.284.064; Aussendung zur Begutachtung: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Wirtschaftsuniversität Wien bedankt sich für die Möglichkeit, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, begutachten zu können, und nimmt fristgerecht dazu wie folgt Stellung:

Gesamt betrachtet steht die Wirtschaftsuniversität Wien der Novelle des Universitätsgesetzes im Bereich der Weiterbildungsstudien kritisch gegenüber, da in den novellierten Bestimmungen der Fokus auf nationale Weiterbildung gelegt wird. Diese Schwerpunktsetzung lässt die internationale Wettbewerbsfähigkeit großteils außer Acht, wodurch die Positionierung österreichischer Weiterbildungsangebote in der internationalen Weiterbildungslandschaft geschwächt wird.

Die Parallelität und Durchlässigkeit zwischen Regelstudien und Weiterbildungsangebot wird seitens der WU kritisch gesehen. Die Weiterbildungsangebote sind nicht vom Gesetz darauf hin angelegt, eine wissenschaftliche Ausbildung zu vermitteln. Daher läuft die vom Gesetz angelegte Gleichwertigkeit von Universitätslehrgängen und Regelstudien darauf hinaus, dass Weiterbildungsangebote ex lege Voraussetzungen für die Regelstudien, und insbesondere die Doktoratsstudien, vermitteln, ohne dass die dafür erforderliche wissenschaftliche Vorbildung gesichert scheint. Dadurch besteht die Gefahr, dass in den Regelstudien durch die Verpflichtung, Studierende auch ohne wissenschaftliche Ausbildung zuzulassen, Niveau verloren geht. Die WU lehnt aus diesen Gründen die Novelle ab.

Die WU lehnt die Novelle auch deshalb ab, da es nun auf Bachelor- und Masterebene Studien geben kann, die unentgeltlich oder entgeltlich angeboten werden. Es ist nicht erkennbar, welches Konzept der Differenzierung zugrunde liegt.

Zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Zu § 51 Abs 1 Z 23a

Der vorgeschlagene § 51 Abs 1 Z 23a lautet:

„23a. Mastergrade in Universitätslehrgängen sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums gemäß § 56 verliehen werden. Sie lauten „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“, „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“ oder „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“.“

Die Wirtschaftsuniversität Wien spricht sich dafür aus, weiterhin Zusätze zu Mastergraden zuzulassen. Die Wettbewerbsfähigkeit auf globaler Ebene wäre gefährdet, wenn in Österreich diese Zusätze nicht mehr zugelassen werden, während die Anbieter vergleichbarer Studien in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern ihre akademische Grade weiterhin mit solchen Zusätzen versehen.

Darüber hinaus sind die Bezeichnungen BAP/MAP, BCE/MCE international nicht üblich, es fehlt sowohl die internationale Vergleichbarkeit als auch internationale Anschlussfähigkeit (Verständlichkeit der Grade und Akronyme).

Zu § 56 Abs 2 vs. § 143 Abs 87 und 88

Der vorgeschlagene § 56 Abs 2 lautet:

*„(2) Universitätslehrgänge **können** insbesondere als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden. Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann gemäß Abs. 8 Z 2 bis 4 in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Diese Universitätslehrgänge sind ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 gleichwertig.“*

Der vorgeschlagene § 143 lautet in seinen Abs 87 und 88:

„(87) Universitätslehrgänge gemäß § 56 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 können bis zum 30. September 2023 eingerichtet werden.“

*„(88) Die Zulassung zu einem Universitätslehrgang **gemäß § 56 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 ist bis längstens 30. September 2023 zulässig**. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis zum 30. September 2023 zu Universitätslehrgängen zugelassen werden, haben den Universitätslehrgang ab dem 1. Oktober 2023 binnen der dreifachen Dauer der im Curriculum festgelegten Studienzeit oder binnen der allenfalls im Curriculum festgelegten Höchststudiendauer ab dem 1. Oktober 2023 abzuschließen. Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 weiterhin anzuwenden.“*

Im Einklang mit der als „**Kann**-Bestimmung“ formulierten Neuerung des § 56 Abs 2 lautet die Erläuterung zu dieser Bestimmung, dass bereits bestehende Angebote weiterhin möglich sein sollen und somit nicht alle Universitätslehrgänge als außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien angeboten werden müssen.

Unklar ist jedoch, wie mit Zertifikatslehrgängen umzugehen ist, die nicht als außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien angeboten werden. Denn weiters ist in den Erläuterungen ausgeführt: „Durch die Festlegung der akademischen Abschlussgrade, die **verpflichtend** zu vergeben sind, erfolgt eine Vereinheitlichung. Dies soll auch zu Transparenz darüber beitragen, ob ein ordentliches

oder außerordentliches Studium absolviert wurde. Die Vergabe von akademischen Bezeichnungen ist nicht mehr vorgesehen.“ Es stellt sich die Frage, ob die Liste der akademischen Grade in § 56 Abs 8 als taxative Aufzählung zu verstehen ist. Denn einerseits sind die akademischen Grade des § 56 Abs 8 entweder mit „Bachelor“ oder „Master“ betitelt und kommen daher für Zertifikatslehrgänge nicht in Frage und andererseits dürfen akademische Bezeichnungen nicht mehr vergeben werden. Es fehlt sohin eine Regelung zu den akademischen Abschlüssen der Zertifikatslehrgänge.

Aus dem vorgeschlagenen § 143 Abs 87 und 88 ergibt sich unabhängig davon, dass alle bestehenden Universitätslehrgänge nach neuer Rechtslage eingerichtet werden bzw. bestätigt werden **müssen**, um nach September 2023 weiter Studierende aufnehmen zu können.

Aus Sicht der Wirtschaftsuniversität Wien ist nicht eindeutig, inwiefern es sich um ein „Kann“ oder ein „Muss“ handelt, weshalb eine Klarstellung im Gesetz angeregt wird.

Zu § 56 Abs 2 letzter Satz:

„Diese Universitätslehrgänge sind ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 gleichwertig.“

Durch die Gleichstellung von ordentlichen und außerordentlichen Studien würde der Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums zur Zulassung zu einem Doktors- oder PhD-Studium berechtigen.

Gemäß § 51 Abs 2 Z 12 Universitätsgesetz 2002 dienen Doktoratsstudien der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ordentliche Masterstudien dienen der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und bereiten damit auf ein konsekutives Doktors- oder PhD-Studium vor.

Hingegen dienen Universitätslehrgänge gemäß § 51 Abs 2 Z 21 der Fort- oder Weiterbildung. Damit unterscheiden sich außerordentliche Studien wesentlich von der wissenschaftsbezogenen, akademischen Ausbildung in ordentlichen Masterstudien. Es droht ein Qualitätsverlust in den Doktors- und PhD-Studien.

Durch die Durchlässigkeit in Regelstudien wird ein nationaler Fokus gesetzt. Dies lässt die internationale Wettbewerbsfähigkeit großteils außer Acht. Diese Fokussierung schwächt die Positionierung österreichischer Universitäten in der internationalen Weiterbildungslandschaft.

Die Wirtschaftsuniversität Wien spricht sich daher gegen diese Durchlässigkeit aus und regt an, den letzten Satz des vorgeschlagenen § 56 Abs 2 zu streichen.

Zu § 56 Abs 4:

„(4) Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger erforderlich. In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind mit der Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.“

Die Wirtschaftsuniversität Wien spricht sich gegen die Einführung der akademischen Grade „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ aus. Diese akademischen Grade sind im internationalen universitären Umfeld äußerst unüblich – so insbesondere die gewählte Wortfolge und Nachstellung

des Worts „Professional“ – weshalb die Einführung dieser akademischen Grade auch die Positionierung österreichischer Universitäten in der internationalen Weiterbildungslandschaft schwächt.

Zudem werden in Deutschland berufliche Bildungsabschlüsse mit dem nachgestellten „Professional“ den akademischen Abschlüssen gleichgesetzt. So soll beispielsweise in Deutschland in Zukunft ein geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik (Lehrberuf) den Titel „Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik“ erhalten. International betrachtet würde man daher durch die Einführung der der akademischen Grade „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ ein österreichisches akademisches Studium mit einer Berufsausbildung gleichsetzen.

Darüber hinaus spricht sich die Wirtschaftsuniversität Wien gegen die Veröffentlichung der Verträge über die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern aus. Dies bedeutet eine Schwächung im internationalen Wettbewerb, denn unsere ausländischen Mitbewerber*innen trifft eine derartige Offenlegungsverpflichtung nicht.

Zu § 66 Abs 3a und 3b

Der vorgeschlagene § 66 Abs 3a und 3b lautet:

„(3a) Die Universität hat sicherzustellen, dass im ersten Semester des betreffenden Diplom- oder Bachelorstudiums das Erreichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten jedenfalls möglich ist.

(3b) Die Universität hat ein Monitoring der Studieneingangs- und Orientierungsphase durchzuführen, das insbesondere die Prüfungsaktivität in Verbindung mit der Studieneingangs- und Orientierungsphase zum Inhalt hat.“

Die Formulierung, „dass die Universität sicherzustellen hat, dass im ersten Semester des betreffenden Diplom- oder Bachelorstudiums das Erreichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten jedenfalls möglich ist“, ist entbehrlich, da Universitäten generell die Studienprogramme so zu gestalten haben, dass ein Abschluss in der Regelstudienzeit möglich ist. Dies setzt die grundsätzliche Absolvierbarkeit von 30 ECTS im ersten Semester voraus.

Das in Abs. 3b angeordnete Monitoring ist, sofern es nicht schon implementiert ist, mit erhöhtem Aufwand verbunden und nicht kostenneutral umsetzbar.

Zu § 70 Abs 1 Z 2

Der vorgeschlagene § 70 Abs 1 Z 1 und 2 lautet:

„(1) Die Zulassung zu Universitätslehrgängen setzt den Nachweis der im Curriculum des betreffenden Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus. Wird ein Universitätslehrgang als außerordentliches Bachelor- oder Masterstudium angeboten, sind davon abweichend folgende Voraussetzungen anzuwenden:

1. Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation; die Bundesministerin oder der Bundesminister kann die für die Zulassung erforderliche berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang durch Verordnung näher definieren

2. Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Abweichend davon kann für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird, im Curriculum auch eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden, sofern Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind. Zulassungsvoraussetzung für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Master of Laws“ verliehen wird, ist der

Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit mindestens 180-ECTS-Anrechnungspunkten."

Der letzte Satz in Z 1 verstößt gegen Art 81 B-VG. Eine Ermächtigung der/des Bundesminister/in schränkt die Autonomie der Universitäten in verfassungsrechtlich nicht zulässiger Weise ein. Die Schaffung der Voraussetzung eines absolvierten Bachelorstudiums zur Zulassung zu außerordentlichen Masterstudien in Z 2 widerspricht dem Grundgedanken der Weiterbildung. Durch die Einführung dieser Zulassungsvoraussetzung werden Personen, die keinen formal geradlinigen Bildungsweg aufweisen, von Weiterbildungsangeboten ausgeschlossen.

Darüber hinaus spricht sich die Wirtschaftsuniversität Wien dafür aus, auf die in § 70 Abs 1 Z 2 letzter Satz Universitätsgesetz geplante Sonderregel zu verzichten: Es ist nicht konsistent, gerade für einen Universitätslehrgang, in dem der akademische Grad LLM verliehen wird, eine derart spezifische Voraussetzung zu schaffen. Weltweit gibt es äußerst unterschiedliche Studien auf Bachelorebene, darunter finden sich auch solche, die einen äußerst hohen Anteil an rechtswissenschaftlichen Fächern haben, aber aus den spezifischen Gründen des jeweiligen Landes formal keinen rechtswissenschaftlichen Grad vermitteln. Oft umfassen diese Studien auch deutlich mehr als 180 ECTS, manchmal sind sie auf fünf Jahre angelegt und umfassen 300 ECTS, und vermitteln daher in Summe mehr rechtswissenschaftliche Inhalte als ein bloß 180 ECTS umfassendes rechtswissenschaftliches Vorstudium. In den letzten Jahrzehnten konnten an der Wirtschaftsuniversität Wien beispielsweise für den Universitätslehrgang aus Internationalem Steuerrecht – neben Studierenden mit einem formal rechtswissenschaftlichen Vorstudium – hervorragende Studierende aus den verschiedensten Ländern auch mit einem solchen Vorstudium gewonnen werden, und es wäre nicht einzusehen, in Zukunft auf solche Studierende zu verzichten (und dadurch auch einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Universitäten weltweit zu haben).

Schließlich zeigt die Praxis, dass Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Master of Laws“ verliehen wird, rechtswissenschaftliche Weiterbildungen für Führungskräfte in Leitungspositionen sind. Diese qualifizieren sich für rechtswissenschaftlichen Themen, um zu Expert*innen anschlussfähig zu sein. Ein juristisches Bachelorprogramm als Vorstudium für den Zugang macht derartige Masterstudien prohibitiv. Die Zielgruppe von Universitätslehrgängen, in denen der akademische Grad „Master of Laws“ verliehen wird, hat keine zeitlichen Ressourcen für derart lange Weiterbildungspfade. Die Schaffung der Zulassungsvoraussetzung des Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums wäre daher als klarer Rückschritt zu sehen.

Zum Entfall des § 87a

§ 87a in der geltenden Fassung des Universitätsgesetzes lautet:

„Akademischer Grad und akademische Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen

§ 87a. (1) In den Curricula von Universitätslehrgängen dürfen die im jeweiligen Fach international gebräuchlichen Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, darf die akademische Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.“

Die Streichung der akademischen Bezeichnungen ist aus zwei Gründen für die Teilnehmer*innen an akademisch geprägten Weiterbildungen von großem Nachteil:

Die ersatzlose Streichung akademischer Bezeichnungen von Universitätslehrgängen, die als akademisch geprägte Weiterbildungen gehalten werden (und daher mehr als ein Semester umfassen, aber kein 6-semesteriges Bachelorprogramm sind) ist mit großen Nachteilen verbunden. Zum einen verlieren diese Weiterbildungen damit ihr Erkennungs- und Unterscheidungsmerkmal. Absolvent*innen wird die Möglichkeit genommen, ihre Leistungen klar von denen anderer zu unterscheiden. Diese Unterscheidbarkeit von nicht-akademischen (Kurz-)Weiterbildungen und die entsprechende Einordnung seitens der Wirtschaft bzw. Arbeitgeber*innen wird ebenfalls erschwert. Des Weiteren ist einigen Branchen die akademische Bezeichnung „Akademische/r ...“ ein Qualitätssiegel und fest in der branchenspezifischen Weiterbildungsarchitektur verankert; sie wurden oftmals in direkter Zusammenarbeit der jeweiligen Standesvertretung und der Universität (weiter-) entwickelt. Dies schwächt klar die Verbindung zwischen Wirtschaft und Universität.

Aus den im Zusammenhang mit § 51 Abs 1 Z 23a UG genannten Gründen sollte auf § 87a UG nicht ersatzlos verzichtet werden.

Freundliche Grüße

Für das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien

Univ.Prof. Dipl.-Ing.Dr. Dr.h.c. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin der Wirtschaftsuniversität Wien



Für den Senat der Wirtschaftsuniversität Wien

Univ.Prof. Mag. Dr. Christian Riegler

Senatsvorsitzender der Wirtschaftsuniversität Wien

